

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

87. Änderung des Rechtswirksamen Flächennutzungsplans in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19.11.2022

– Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

Bebauungsplan Nr. 225 – Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager –

A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

Anonymisierte Liste (nicht öffentliche Liste siehe Eingänge / Privat bzw. Beteiligungsliste-anonym)

1. P1
2. P2
3. P3
4. P4
5. P5
6. P6
7. P7

B) Stellungnahmen und Hinweise der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Unteren Behörden der Stadt Wilhelmshaven gem. § 4 (2) BauGB (ab Ergänzungsblatt ...):

8. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-01 -Naturschutz, Wald und Umweltverträglichkeit-, Untere Naturschutzbehörde, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
9. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-03 -Wasserwirtschaft, Küsten- und Bodenschutz-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
10. Nds. Landesamt für Denkmalpflege, Scharnhorststraße 1, 30175 Hannover
11. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld
12. Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg- GAA-, Behörde für Arbeits-, Umwelt- und Verbraucherschutz, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg
13. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsbereich Aurich, Fachbereich 2, Eschener Allee 31, 26603 Aurich
14. Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Europaplatz 1, 10557 Berlin
15. Deutsche Telekom Technik GmbH, PTI 12, Team Betrieb, Bauleitplanung, Hannoversche Str. 6-8, 49084 Osnabrück
16. Wasserstraßen und Schifffahrtsverwaltung WSA (ehe. Wasser-u. Schifffahrtsamt), Mozartstraße 32, 26382 Wilhelmshaven
17. Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Postfach 63 07, 30063 Hannover
18. III. Oldenburgischer Deichband, Postfach 12 47, 26436 Jever
19. GEW Wilhelmshaven GmbH, Abt. Technische Infrastruktur, Ver- und Entsorgung, Wasserversorgung, Postfach 15 52, 26355 Wilhelmshaven

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

20. OOWV, Georgstraße 4, 26919 Brake
21. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter
22. Amprion GmbH, Robert-Schuman-Straße 7, 44263 Dortmund
23. Landkreis Friesland, Planung, Bauordnung und Gebäudemanagement, Lindenallee, 26441 Jever
24. Gemeinde Wangerland, Helmsleder Straße 1, 26434 Hohenkirchen
25. Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR, Wilhelmshavener Straße 14, 30167 Hannover
26. NABU Niedersachsen, Alleestr. 36 · 30167 Hannover
27. BBG und Partner, Contrescarpe 75 A, 28195 Bremen
28. Taylor Wessing, Benrather Straße 15, 40213 Düsseldorf
29. PLEdoc GmbH, Postfach 12 02 55, 45312 Essen
30. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-04 –Klimaschutz-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
31. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung, 61-00
32. Technische Betriebe Wilhelmshaven, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven

C) Stellungnahme und Hinweise des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems (ab Ergänzungsblatt ...):

33. Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26112 Oldenburg

D) Folgende Behörde haben in der Stellungnahme „keine Bedenken“ vorgebracht:

34. Avacon Netz GmbH, Watenstedter Weg 75, 38229 Salzgitter,
35. Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Stilleweg 2, 30655 Hannover, Email vom 10.10.2023, nur Eingangsbestätigung
36. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Dezernat 42 Luftverkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover, Email vom 06.10.2023
37. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte, Email vom 29.09.2023
38. Stadt Wilhelmshaven, Fachbereich Umwelt- und Klimaschutz, 36-02 –Immissionsschutz und Abfall-, Freiligrathstr. 420, 26386 Wilhelmshaven
39. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Zentraler Geschäftsbereich 4, Dezernat 42 Luftverkehr, Standort Oldenburg, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover
40. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Monzastraße 1, 63225 Langen
41. Ericsson Service GmbH (Richtfunk), Prinzenallee 21, D-40549 Düsseldorf
42. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Postfach 2963, 53019 Bonn
43. Westnetz GmbH, Goethering 23-29, 49074 Osnabrück

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

Abwägungsübersicht

Nr.	Name/Anschrift	Datum	Ergänzungsblatt		Kommentare
			von	bis	
A) Stellungnahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung					Nr. des TöB-Schreibens
1	P1	08.11.2023			01-Privat
2	P2	15.11.2023			02-Privat
3	P3	14.11.2023			03-Privat
4	P4	14.11.2023			04-Privat
5	P5	13.11.2023			05-Privat
6	P6	13.11.2023			06-Privat
7	P7	15.11.2023			07-Privat
B) Stellungnahmen der Behörden					
8	36-01; UNB	17.11.2023			6
9	36-03; Wasser- und Deichbehörde	15.11.2023			8
10	Landesamt für Denkmalpflege	01.11.2023			12
11	LBEG	15.11.2023			13
12	GAA	09.11.2023			15
13	NLStBV, GB Aurich	26.10.2023			18
14	DB	01.11.2023			25
15	Telekom	08.11.2023			26
16	WSA	12.10.2023			30
17	Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt	11.10.2023			31
18	Deichband	09.10.2023			34
19	GEW	14.11.2023			36
20	OOWV	13.11.2023			37

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

21	Avacon	27.09.2023			41
22	Amprion	29.09.2023			44
23	LK Friesland	23.11.2023/ 18.01.2024			48
24	Gemeinde Wangerland	29.09.2023			49
25	Labü Naturschutz	15.11.2023			51
26	NABU	15.11.2023			54
27	BBG und Partner (HES)	15.11.2023			69
28	Taylor Wessing	08.11.2023			70
29	PLEdoc	10.11.2023			74
30	36-04	15.11.2023			6-Ämter
31	FB 61; 61-00	06.11.2023			10-Ämter
32	TBW	14.11.2023			12-Ämter
C) Stellungnahme des ArL					
33	ArL Weser-Ems	15.11.2023			01

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

A) Abwägung der Öffentlichkeitsbeteiligung

1	P1	08.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
1.1	1. Wilhelmshaven schreibt sich auf seine Fahnen, mit dem Dienstsitz des Gemeinsamen Wattenmeersekretariat (CWSS), der Nationalparkverwaltung Niedersächsisches Wattenmeer und dem UNESCO-Weltnaturerbe Wattenmeer-Besucherzentrum die Hauptstadt des trilateralen Wattenmeeres, „Grüne Stadt am Meer“ und Wissenschaftsstadt zu sein. Wilhelmshaven ist Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ und der Entwicklungszone des UNESCO-Biosphärenreservats Niedersächsisches Wattenmeer als Modellregion für nachhaltige Entwicklung beigetreten, und hat nicht nur diese Ambitionen, sondern verfügt auch über alle Voraussetzungen, diese Ziele erfolgreich anzupacken und umzusetzen: Das Wattenmeer - ein Hotspot der biologischen Vielfalt und ein Lebensraum von entscheidender Bedeutung als „Drehscheibe“ für Millionen von Zugvögeln, sowie darüber hinaus auch vieler Brutvögel mit teilweise besorgniserregend zurückgehenden Bestandszahlen - liegt direkt vor der Haustür. Wilhelmshaven kann diesen Schatz bewahren und dazu beitragen, negative Populationstrends wieder umzukehren oder zumindest zu stoppen. Wilhelmshaven beherbergt verschiedene wissenschaftliche Institute, von denen viele eine international bedeutende und zentrale Rolle bei der Erforschung eines wissenschaftlich fundierten Schutzes insbesondere des Wattenmeeres, darüber hinaus aber auch weiterer bedeutsamer Ökosysteme spielen. Wilhelmshaven zieht durch die natürliche Schönheit des Wattenmeeres, aber auch durch besondere Lebensräume im Hinterland sowie durch wissenschaftlich untermauerte Öffentlichkeitsarbeit und Aktionen, wie die Zugvogeltage, die wir in den letzten Wochen wieder erleben durften, zahlreiche Besucher und große Aufmerksamkeit an, womit die Stadt eine klare Haltung und ein Verantwortungsbewusstsein bezüglich der beiden genannten Ziele zeigt. Wilhelmshaven hat über die hier	Die Aussagen zur biologischen Vielfalt, zu bedeutsamen Ökosystemen und zum Image der Stadt Wilhelmshaven sind unstrittig. Aufgrund der wirtschaftlich schwierigen Lage der Stadt und fehlenden gesellschaftlichen sowie politischen Rückhalts stockt die Teilhabe und Umsetzung von Projekten und Maßnahmen im Sinne der „Kommunen für biologische Vielfalt, der Biosphärenregion Wattenmeer etc.“ derzeit. Statt einer Partizipation in diesen Bereichen werden derzeit prioritär Projekte mit wirtschaftlichem Nachhaltigkeitshintergrund (Energiewende) forciert. Die Rolle und die Entwicklungspotenziale des industriell geprägten Wilhelmshavener Hafengrodenbereichs stehen den naturschutzfachlichen Potenzialen entgegen. Der Interessenskonflikt ist der Stadt bekannt. Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll daher zu einer abgewogenen und rechtssicheren Konfliktlösung beitragen. Gerade die naturschutzfachliche Aufwertung und Flächenentwicklung innerstädtischer Flächen sowie der Hafenanlagen ist limitiert durch Nutzungskonflikte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen. Unter Beibehalt der derzeitigen Situation (EU-Vogelschutzgebiet umzingelt von einer Industrielandschaft) werden die Flächen im Voslapper Groden Nord prognostisch nicht zu einer Trendumkehr bei negativen (landesweiten) Populationstrends beitragen können.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	aufgeführten Ziele hinaus natürlich auch weitere Ambitionen, und ein entscheidender Beitrag zur Lösung der Energiekrise ist eine sehr wichtiger davon. Dieses Ziel ist zweifelsohne sehr zu begrüßen. Allerdings darf Wilhelmshaven durch die derzeitige Forderung nach schnellen Lösungen nicht die große Bedeutung der anderen oben genannten Ziele aus den Augen verlieren.	
1.2	2. Das für die Überplanung vorgesehene Gebiet hat den Status eines EU-Vogelschutzgebiet und eines Naturschutzgebietes. Diese Fläche wurde zudem als Brutvogellebensraum von nationaler Bedeutung eingestuft, innerhalb dessen naturschutzrechtlich prioritäre Arten und Biotope betroffen sind. Entsprechend ist ein Natura2000-Gebiet betroffen und eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zwingend erforderlich. Die vorgebrachten Begründungen eines Ausnahmetatbestandes stellen wir grundlegend infrage, insbesondere ist es unmöglich im anvisierten Zeitraum ökologisch funktionalen Ersatzlebensraum für die beeinträchtigten Arten durch Ausgleichsflächen zu schaffen.	Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt. Die Beurteilung einer Ausnahmefähigkeit unterliegt der objektiven und strengen fachlichen und rechtlichen Prüfung durch die Stadt, dies im Austausch und der jeweiligen Rückversicherung mit übergeordneten Behörden auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene. Hierbei zu erfüllende Kriterien sind nicht verhandelbar/abwägbar, sondern werden im Rahmen des Verfahrens verbindlich eingefordert sowie fortlaufend auf Erfüllung geprüft. Entscheidend ist, dass die Funktionalität des Schutzgebietsnetzes gewahrt bleibt. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sogar sehr lange Entwicklungszeiträume hinnehmbar sein. Das dadurch entstehende „time lag“ ist ggf. durch einen entsprechenden Flächenzuschlag zu kompensieren. Rechtssystematisch ist diese Mehrkompensation jedoch der Ausnahmefall; denn der hinter § 34 Abs. 5 BNatSchG stehende Art. 6 Abs. 4 FFH-RL spricht ausdrücklich von „Ausgleichsmaßnahmen“. Dem Konzept des Ausgleichs ist es jedoch inhärent, dass eine vorübergehende Verschlechterung des ökologischen Zustands eintritt.
1.3	Die hier im Fokus stehende Fläche wurde 1970 eingedeicht und entwickelte sich in ein bedeutendes Feuchtbiotop als wichtiges Brut-, Rast- und Überwinterungsgebiet für eine Vielzahl bedeutender Vogelarten, besonders zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die streng geschützten Arten Rohrdommel, Wasserralle, Tüpfelsumpfhuhn, Schilfrohrsänger, Rohrschwirl und Blaukehlchen. Viele der aufgeführten Vogelarten zeigen eine sehr hohe Brutgebietstreue, das heißt sie kehren Jahr für Jahr in exakt dasselbe Gebiet wieder, nicht selten besetzen sie das identische Territorium des Vorjahres.	Kenntnisnahme

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

1.4	Der angedachte Vorschlag verschiedener Kohärenz- und Kompensationsflächen im Umkreis von 50 km sind daher nicht zielführend, der Erhalt der bedeutsamen Flächen sind für die genannten Vogelarten, darüber hinaus aber auch für die Vegetation mit seltenen Vorkommen von Rohrkolben u.a. von höchster Relevanz.	Das Konzept der Kohärenzsicherung wurde grundlegend überarbeitet. Weiterhin werden aber mehrere (vier) Einzelgebiete in größerer Entfernung herangezogen. Die Kohärenzflächen orientieren sich dabei an den ökologischen Ansprüchen der maßgeblichen Vogelarten, welche eingehend erforscht sind und praktisch mehrfach erfolgreich umgesetzt wurden. Kohärenzflächen dienen der Aufrechterhaltung des europäischen Netzes Natura 2000. In räumlicher Hinsicht muss der Ausgleich nicht notwendig unmittelbar am Ort der Beeinträchtigung erfolgen; es reicht vielmehr aus, dass die Einbuße ersetzt wird, die das Gebiet hinsichtlich seiner Funktion für die biogeografische Verteilung der beeinträchtigten Lebensräume und Arten erleidet (BVerwG, Urt. v. 12.3.2008 – 9 A 3.06, BVerwGE 130, 299 (Rn. 200)).
1.5	Insbesondere für die Rohrdommel stellt das besagte Gebiet Voslapper Groden-Nord einen der wichtigsten Brutplätze in Niedersachsen dar, so dass die geplante Maßnahme gravierende Auswirkungen auf den Artbestand mit sich ziehen würde. Neben dem Nachweis als Brutvogel im Voslapper Groden (letztmals 2016 im Rahmen einer Brutvogelkartierung), ist die Rohrdommel auch Wintergastvogel in Wilhelmshaven (dieses Jahr bereits nachgewiesen), so auch im Voslapper Groden-Nord. Zum Zeitpunkt der Ausweisung des NSG 2007 beherbergte der Voslapper Groden (Nord + Süd) etwa 30-40 % des niedersächsischen Rohrdommel-Bestands, der landesweite Bestand 2023 scheint auf 2-3 Brutpaare zusammengeschrunpft zu sein.	Wie bereits in der Stellungnahme selbst dargelegt, wurde die Rohrdommel zuletzt 2016 in einem Bericht erwähnt, die zugehörige Erfassung erfolgte 2015. Dementsprechend können keine gravierenden Auswirkungen auf den Artbestand entstehen. Die Art wird in der Natura 2000-Verträglichkeits- und Abweichungsprüfung berücksichtigt, nicht weil sie rezent im Gebiet vorkommt, sondern weil sie eine wertbestimmende, also eine für die Ausweisung als Schutzgebiet maßgebliche Art ist. Mit den Kohärenzflächen werden nahezu optimale Brut- und Winterhabitate geschaffen. Die regelmäßige Feststellung der Rohrdommel als Wintergastvogel weist darauf hin, dass die Region als Teil der Zugrouten der Art weiterhin in Anspruch genommen wird. Leider impliziert eine regelmäßige Nichtinanspruchnahme des Voslapper Groden Nord auch, dass das Gebiet derzeit nicht den optimalen Ansprüchen für Brutreviere genügt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

1.6	3. Das Naturschutzgebiet beinhaltet mit seinem im Verlauf der vergangenen Jahrzehnte gewachsenen naturnahen Mosaik aus Feuchtbiotopen mit vielfältig strukturierten Röhrichten, Sumpfgebieten, Feuchtwiesen, Kleingewässern sowie Weiden einen bedeutenden Vogellebensraum, dem Kompensationsflächen erst nach vielen Jahren oder Jahrzehnten gerecht werden können. Die Schilfflächen bieten der Rohrdommel perfekte Tarnung und Schutz, die ausgedehnten durchfluteten Röhricht Flächen sind für Tüpfelsumpfhuhn und Wasserralle als Brut- und Rastfläche essenziell.	Die Kohärenzflächen benötigen eine Entwicklungszeit von einigen Jahren. Aus Großbritannien wurden rufende Rohrdommeln bereits nach 1-3 Jahren nach Maßnahmenumsetzung festgestellt. Für die weiteren Arten wird eine Eignung bereits früher nach Umsetzung prognostiziert, denn die Lebensraumanforderungen stellen sich recht schnell ein. Dem mithin zu vernachlässigenden zeitlichen Verzug wird zudem durch Überkompensation Rechnung getragen. Hinzu kommt, dass ein Teil der Flächen bereits entsprechend entwickelt ist. Eine Verfügbarkeit der Kohärenzflächen wird bis zum Satzungsbeschluss sichergestellt sein.
1.7	4. Über die genannten unmittelbaren Auswirkungen die Fläche betreffend hinaus lässt das Vorhaben insbesondere auch folgende weitere Naturschutzbelange unberücksichtigt. Die Errichtung des Wasserstoff-Energieparks wird mit einer nicht unerheblichen zusätzlichen Lichtbelastung einherkommen.	Im Bebauungsplanverfahren erfolgt eine Abschätzung der Lichtimmissionssituation im Bereich des Bebauungsplans Nr. 225 (Zech Ingenieurgesellschaft mbH, 2022). Weiterhin werden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen genannt, welche die störende Wirkung des Lichts deutlich mindern. Bei der Auswirkungsprognose wurde die weitreichendste Wirkung betrachtet, sodass die Auswirkungen durch Licht ebenfalls berücksichtigt wurden. Im Umweltbericht wurden Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen formuliert, welche die störende Wirkung des Lichts deutlich mindern. Im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren sind diese Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu berücksichtigen.
1.8	Wie uns die Erfahrungen mit beleuchteten Gebäuden, Öl- und Gasplattformen und Offshore-Windkraftanlagen gelehrt hat, sind die Auswirkungen zunehmender Lichtbelastung insbesondere entlang des Küstenverlaufs von hoher Relevanz. Neben den bereits bestehenden erheblichen Lichtemissionen des Jade-Weser-Ports und der „Höegh Esperanza“ ist im geplanten Vorhaben eine zusätzliche gravierende „Lichtverschmutzung“ zu erwarten. Die daraus resultierenden negativen Effekte auf Zugvögeln bleiben jedoch gänzlich unberücksichtigt, dies gilt sowohl für die hier im Fokus stehende geplante Überarbeitung, sowie insbesondere auch außendeichs bezüglich der „Höegh Esperanza“.	Wie vor
1.9	Darüber hinaus wird aktuell unmittelbar außendeichs vom NSG Voslapper Groden-Nord Wilhelmshavens zweiter LNG-Terminal durch TES gebaut, sowie ein weiteres schwimmendes LNG-Terminal stationiert. Nachdrücklich plädieren wir hier für wirksamen Maßnahmen zur Reduzierung der Lichtemissionen. Positive Beispiele,	Wie vor

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	wie Lichtemissionen erheblich reduziert werden können gibt es beispielsweise von der Plattform Mittelplatte. Diese Möglichkeiten hier völlig unbeachtet zu lassen, halten wir für einen fatalen Fehler mit gravierenden Auswirkungen nicht nur auf die heimische Fauna, sondern insbesondere unzählige Arten, für die das Wattenmeergebiet ein zentrales und lebenswichtiges Rastgebiet darstellt oder für die zahlreichen Landvögel, die auf ihrem kräftezehrenden nächtlichen Zug über die Nordsee hier erstmals wieder das Festland erreichen und die bei bestimmten Wetterlagen von künstlicher Beleuchtung im großen Umfang angezogen werden. Neben der Auswirkung auf das Orientierungsverhalten von Zugvögeln hat die immense Lichtbelastung auch gravierende Folgen für den Tag- und Nachtrhythmus weiterer Tierarten, nicht von Meeressäugern, wie den Schweinswal, sondern selbst von Fischen und Wirbellosen.	
1.10	5. Wir sind der festen Überzeugung, dass eine Stadt, die Mitglied im Bündnis „Kommunen für biologische Vielfalt“ ist, die sich als „Hauptstadt des Wattenmeeres“ und „Grüne Stadt am Meer“ tituliert und die sich um die Auszeichnung als „Wissenschaftsstadt“ bewirbt, eine gründliche wissenschaftliche Verträglichkeitsprüfung verlangen muss, bevor sie Fortbestand und Funktionalität eines EU-Vogelschutzgebiets, eines Naturschutzgebiets von internationaler Bedeutung sowie darüber hinaus auch Teile ihres Weltnaturerbe Wattenmeer, ein weltweit einzigartiges Ökosystem, aufs Spiel setzt.	Der Planungsauftrag (Aufstellungsbeschluss) erfolgte durch den Rat der Stadt. Verträglichkeitsprüfungen und Fachplanung erfolgen auf Basis fachrechtlicher Vorgaben unter Hinzuziehung wissenschaftlicher und gutachterlicher Expertisen. Die Integration von forschender Wissenschaft, die über die Öffentlichkeitsbeteiligung hinausgeht, ist rechtlich nicht vorgesehen.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P1 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

2	P2	15.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
2.1	1. Formale/redaktionelle Fehler In den Unterlagen zum Bebauungsplan fehlen in Anlage 30 (Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung) mehrere Seiten. Konkret sind folgende Unvollständigkeiten festzustellen: Fachbereich Umwelt als Untere Bodenschutzbehörde: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden. Fachbereich Umwelt als Untere Wasser- und Deichbehörde: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden. Niedersächsische Landesforsten: Nur 1 von 2 Seiten vorhanden. Landesamt für Bergbau und Energie und Geologie: Nur Seiten 1 und 3 von 4 vorhanden. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND): Nur Seite 1 und 3 von 3 vorhanden. Da die Anlagen zum Flächennutzungsplan (F-Plan) und zum Bebauungsplan (B-Plan) weitgehend identisch sind, sollte der Rat vor dem Beschluss darauf hingewiesen werden, dass die Stellungnahmen in der Anlage zum B-Plan unvollständig sind. Gerade in Anbetracht der Menge der zu sichtenden Unterlagen kommt dieser Information besondere Bedeutung zu. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vom Naturschutzbund (Nabu) eingereichte Stellungnahme fehlt. Dieser Umstand wurde bereits vor Beginn der Auslegungsfrist angesprochen, und laut Aussage des Planungsamtes ist die Stellungnahme verloren gegangen.	Hierauf kommt es nicht mehr entscheidungserheblich an, da die Planunterlagen umfänglich überarbeitet wurden und die Planung 2025 erneut öffentlich ausgelegt worden ist.			
2.2	2. Alternativenprüfung - Das Projekt könnte an einer Stelle realisiert werden, wo mit geringeren Beeinträchtigungen für die Natur zu rechnen ist. Das Gebiet des Bebauungsplan Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager, befindet sich innerhalb des EU-Vogelschutzgebietes V62 Voslapper Groden-Nord. Die Natura-2000 EU-Vogelschutzgebiete V61 Voslapper Groden-Süd und V01 Niedersächsisches Watten-	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025).			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	meer und angrenzendes Küstenmeer, sowie das FFH-Gebiet 001Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer liegen in unmittelbarer Nähe des vom Bebauungsplan und Änderung des 87. Flächennutzungsplan betroffenen Gebietes.	Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
2.3	Zwar können, entsprechend Bundesnaturschutzgesetz „§ 34 Verträglichkeit und Unzulässigkeit von -Projekten; Ausnahmen“, unter bestimmten Voraussetzungen auch- in Natura2000 Gebieten Projekte durchgeführt werden, die mit den Erhaltungszielen des entsprechenden Natura2000 -Gebietes nicht vereinbar sind und zu erheblichen Beeinträchtigungen maßgeblicher Teile dieses Gebietes führen. Solche Projekte dürfen jedoch nur dann zugelassen werden, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind: (1) zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Zusammenhang mit der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder den maßgeblich günstigen Auswirkungen des Projekts auf die Umwelt (2) Das Projekt kann nicht an einer anderen Stelle, an der keine oder geringere Beeinträchtigungen zu erwarten sind, realisiert werden.	Wie vor
2.4	Gemäß Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) § 2 „Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien“ besteht ein überragendes öffentliches Interesse für den Ausbau von Anlagen die sich mit erneuerbaren Energien befassen. Diese dienen auch der öffentlichen Sicherheit. Diese Voraussetzungen werden von dem geplanten Vorhaben sicherlich erfüllt. Das allgemeine Interesse an einer fortschrittlichen, umweltfreundlichen Energiepolitik in Deutschland steht außer Frage.	Kenntnisnahme
2.5	Dennoch lässt sich nicht zwangsläufig ableiten, dass die spezifischen Pläne eines einzelnen Unternehmens, das in diesem Sektor aktiv ist, gerade in einem Naturschutzgebiet von besonderem öffentlichem Interesse umgesetzt werden sollten.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dem entsprechend sind auch die Belange des Grundstückseigentümers sowie eines Unternehmens in die Abwägung einzustellen. Das besondere öffentliche Interesse kommt hingegen u.a. im Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG) zum Ausdruck (§ 2 EEG).

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

2.6	Derzeit entwickeln und realisieren verschiedene Unternehmen und Kooperationen an verschiedenen Standorten entlang der Nord- und Ostseeküste Projekte, die einen bedeutenden Beitrag zur Transformation der deutschen Energieversorgung leisten sollen.	Kenntnisnahme
2.7	Es besteht zweifellos ein erhebliches öffentliches Interesse am Schutz der Biodiversität. Ohne die Bewahrung von Lebensräumen lässt sich das Artensterben nicht aufhalten. Klimaschutz und Artenschutz sind gleichrangige Herausforderungen, die nicht miteinander in Konflikt geraten sollten.	Dem Plangeber ist dieser Zielkonflikt bewusst. Aufgabe des Bebauungsplanverfahrens ist u.a. planerische Konflikte lösen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Darüber hinaus müssen zwingende rechtlichen Vorgaben beachtet werden. Hierzu gehören insbesondere die Regelungen zum Schutz von Natura 2000-Gebieten. Die diesbezüglichen Unterlagen wurden nochmals grundlegend überarbeitet. Im Ergebnis kann die Planung weiterverfolgt werden.
2.8	Den Unterlagen, die im Rahmen der öffentlichen Auslegung/Öffentlichkeitsbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 225 und der 87. Änderung des Flächennutzungsplans - Voslapper Groden-Nord / Nördlich Tanklager bereitgestellt wurden, ist eine Alternativlosigkeit des Standortes für das Projekt nicht abzuleiten. Die Ausführungen der Firma Arcadis zu den zumutbaren Alternativstandorten oder Ausführungsalternativen beziehen sich fast ausschließlich auf die mit Alternativen verbundenen Nachteilen für den Projektträger. Dies führt zu einer tendenziösen Bewertung. Eine substantielle Untersuchung der Das öffentliche Interesse am Arten- und Lebensraumschutz wurde in der Ausführung der Firma Arcadis nicht hinreichend berücksichtigt. Erstmals in der Geschichte der Einrichtung von Natura2000 Gebieten soll ein ganzes Gebiet zugunsten einer baulichen Nutzung entwidmet und entwertet werden. Arcadis geht in der Bewertung der Wertigkeit des Natura2000-Gebietes Voslapper Groden Nord V62 auf eine bereits bestehende ökologische Schädigung ein: „Da der VGN in seiner Qualität bereits deutlich vorgeschädigt ist und auch zukünftig mit einer weiteren Verschlechterung zu rechnen ist, kann das Integritätsinteresse weniger hoch gewichtet werden.“ Die Frage ob diese Schädigungen auch auf das Unterlassen gebotener Schutz-, Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen zurückzuführen ist, ist hier von wesentlicher Bedeutung. In diesem Fall darf die Schädigung nicht zur Auf-	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt. Dem Europäischen Vogelschutzgebiet „Voslapper Groden Nord“ kommt unbestritten eine hohe Bedeutung zu. Dass sich das Gebiet aktuell in einem Zustand befindet, der negativ von den Entwicklungszielen abweicht, wird in die Abweichungsprüfung nach § 1a Abs. 4 BauGB i.V.m. § 34 Abs. 3 und 5 BNatSchG nicht eingestellt. Es sei allerdings gleichwohl darauf hingewiesen, dass der Voslapper Groden eine durch Eindeichung und Aufspülung künstlich entstandene Fläche ist, die einer hohen Dynamik unterliegt. Aktuell droht der Lebensraum für die wertgebenden Vogelarten (vor allem Röhrichflächen der Küstendünentäler und mesophile Grünländer) durch die zunehmende Verbuschung zu verschwinden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	hebung des Schutzstatus führen oder das Integritätsinteresse weniger hoch gewichtet werde. In diesem Fall stellt sich die Frage, ob eine Deklassifizierung/Entwidmung überhaupt möglich ist.	
2.9	3. Wahl der Hauptziele zur Prüfung von Alternativen unzulässig Für die Prüfung möglicher Alternativen zum Standort für das Vorhaben der Firma TES wurden folgende Hauptziele genannt: (a) Erreichen der Klimaziele und (b) Erreichung des wirtschaftlichen Aufschwungs für die Region Wilhelmshaven. Diese Zielvorgabe erachten erscheint unzulässig. Indem man bereits im Voraus einen bestimmten Standort aus 16 potenziellen Optionen als eines von nur zwei Hauptzielen festlegt, wird das Ergebnis bereits im Vorfeld vorhersehbar.	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
2.10	4. Alternativen - Prüfkriterium Mindestfläche Als ein Prüfkriterium wurde eine Mindestfläche von 130 Hektar festgelegt. Der Bedarf verteilt sich jedoch auf verschiedene Einzelanlagen, die schrittweise errichtet werden sollen. In den Antragsunterlagen wird auf die folgende Darstellung verwiesen: „Anzahl, Größe und Zeiten zwischen den Ausbausritten hängen von den Absatzmöglichkeiten und damit vom Fortschritt der infrastrukturellen Erschließung (Netzwerke für Kohlendioxid und Wasserstoff) ab, sowie von der allgemeinen Nachfrageentwicklung.“ Das bedeutet, es bleibt unklar, ob die festgelegte Mindestfläche überhaupt jemals vollständig genutzt wird. Daher erscheint dieses Kriterium als wenig seriös. Es erklärt auch nicht, aus welchem Grund die verschiedenen Einzelanlagen unbedingt an einem Standort realisiert werden müssen. Wenn ein Transport von künstlich erzeugtem Methan oder LNG aus tropischen Klimazonen erfolgen kann, ist es nicht nachvollziehbar, warum es nicht zu Flächen transportiert werden kann, die sich außerhalb von Schutzgebieten befinden und naturschutzfachlich weniger wertig sind. Trassen für die Weiterleitung von Gas wurden bereits verlegt. Dies konnte und kann außerhalb des Schutzgebietes realisiert werden.	Wie vor
üblicher	5. Zeitlicher Horizont für Einwand zu kurz bemessen	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

Komplexität	Für eine Durchsicht aller Unterlagen aus Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes war das Zeitfenster nicht ausreichend. Die jeweils mehr als tausend Seiten umfassenden Dokumente zum Bebauungsplan und Änderung des Flächennutzungsplanes konnten nur gesichtet, nicht aber en Detail bearbeitet werden.	Der Plangeber hält die eingeräumte Frist für angemessen. Es handelt sich zwar um eine in naturschutzrechtlicher Hinsicht vielfältige Probleme aufwerfende Planung. Dafür zeitigt die Bauleitplanung im Hinblick auf die sonstigen Belange keine größeren Schwierigkeiten und lassen sich insbesondere die geplanten Festsetzungen schnell erfassen. Sie bewegt sich somit im Hinblick auf die erforderliche Anstoßwirkung insgesamt noch innerhalb des Spektrums üblicher Komplexität.
2.12	Anzuführen ist in diesem Zusammenhang beispielsweise auch die fehlende fischfaunistische Erfassung.	Eine Untersuchung zur Artengruppe Fische ist nicht erforderlich. Die temporären Gewässer des Voslapper Groden Nord trocknen regelmäßig aus, sodass sich dort kein Fischbestand etablieren kann.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P2 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

3	P3	13.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
3.1	1. Die Biodiversität darf durch größere Bauprojekte, die dem Klimaschutz dienen, nicht außer Acht gelassen werden. Schon bis 2030, so die Wissenschaft, könnte die Welt um rund eine Millionen Arten ärmer sein. Das würde bedeuten, dass alle 10 Minuten eine Art ausstirbt (Hochkirch et all. 2023). Eine artenarme Welt ist eine gefährliche Welt, auch für den Menschen. Wir brauchen z.B. die Insekten für die Bestäubung, so dass wir uns ernähren können. Jede Erweiterung von Industrieanlagen an der Küste bedeutet einen Eingriff ins Wattenmeer und jede kleine Menge an Schadstoffeinbringungen kann die Wasserqualität verschlechtern.	Der Verlust findet Berücksichtigung in den Planungen und Maßnahmen zur Kohärenzsicherung, die multifunktionale zugleich dem Eingriffsausgleich dienen.			
3.2	2. Im Umweltbericht des Bebauungsplans 225 werden Verluste an Arten und Lebensräumen bei der Durchführung des Vorhabens klar benannt. Sowohl in Bezug auf den Artenschutz als auch infolge der geplanten vollständigen Entwertung eines EU-Vogelschutzgebietes sind für Ausnahmegenehmigungen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sowie das Fehlen zumutbarer Alternativen erforderlich (s. Umweltbericht 2.3.3.3 Hinweise zum Artenschutz, 2.27.1 Europäische Schutzgebiete). Die Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (Dokument 04 der Unterlagen zum Bebauungsplan) verweist hierzu auf das Dokument der Arcadis Germany GmbH (2023) „Energiepark Wilhelmshaven-Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Dokument 29 der Unterlagen zum Bebauungsplan) Dieses Dokument weist erhebliche Defizite auf: Zwingende Gründe eines überwiegend öffentlichen Interesses: Ein überwiegendes öffentliches Interesse des Belangs Klimaschutz gegenüber anderen Belangen im öffentlichen Interesse wie Erhalt der Biodiversität und Daseinsvorsorge wird in Bezug auf das Energieprojekt der Firma TES nicht nachgewiesen. Der Nutzen des TES-Projektes für den Klimaschutz wird von Arcadis äußerst optimistisch präsentiert. Dagegen wird das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität systematisch abgewertet und der Belang Trinkwassergewinnung als Teil der öffentlichen Daseinsvorsorge vernachlässigt.	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

3.3	3. Klimaschutz: Das als multinationaler Kreislauf für klimaneutrale Energie propagierte Vorhaben ist nicht vollständig klimaneutral, technisch nicht ausgereift, wenig effizient. Es fehlen Angaben zu Treibhausgaswirkung und Energieeffizienz. Das Unternehmen geht keine Verpflichtung zur Herstellung und Lieferung des angekündigten grünen Gases ein. Im Bebauungsplan sind entsprechende Auflagen oder Befristungen nicht vorhanden. So besteht die Gefahr, dass es auf unbestimmte Dauer bei der als Übergangsphase deklarierten Anlandung klimaschädlichen Erdgases zur Herstellung von blauem Wasserstoff bleibt oder das Projekt, nachdem eine wertvolle Fläche in Anspruch genommen wurde, langfristig nicht fortgeführt wird. Auch im Umweltbericht (2.22 Klima) fehlen wesentliche Angaben zu den Auswirkungen des Projekts auf das Klima, z.B. durch Baumaterialien wie Beton und betriebsbedingte Emissionen.	Mit dem Bebauungsplan Nr. 225 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes zu leisten. Die Strategie ist zentraler Bestandteil der Bestrebungen des Bundes, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen und zielt darauf ab, den Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur (Produktion, Speicherung, Transport) zu fördern, insbesondere durch den Ausbau der "grünen" Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse. Der Plangeber ist sich bewusst, dass es derzeit noch Unsicherheiten bei der Umsetzung entsprechender Anlagen und technischer Prozesse gibt. Bezüglich einer Befristung erfolgt in der Entwurfsfassung zur 2. Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine Änderung der textlichen Festsetzung § 1 zur zeitlichen Begrenzung von nicht klimaneutralen Energieträgern. TF § 1 (1) neu: Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (TF1 bis TF7) mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“ sind folgenden Anlagen bzw. Nutzungen zulässig: „Anlagen für sowie der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Energieträgern, insbesondere eNG (electric natural gas) und Wasserstoff; für eine Übergangszeit und nach dieser in untergeordnetem Umfang auch von nicht klimaneutralen Energieträgern (z. B. Methan, LNG).“ Bei der Aufstellung des Bebauungsplans werden vom Plangeber insbesondere der Klimaschutzklausel gemäß 1a Abs. 5 BauGB, der Leitvorstellung gemäß 1a Abs. 5 BauGB („Bauleitpläne sollen dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern“) sowie dem Belang des Klimaschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB Rechnung getragen. Zusammen mit dem Belang der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchstabe e BauGB sowie dem Belang zur Nutzung erneuerbarer Energie gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe f BauGB werden den genannten Grundsätzen und Belangen zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung ein hohes Gewicht bei der Abwägung beigemessen. Konkrete Angaben zu Auswirkungen auf das Klima durch Baumaterialien wie Beton und betriebsbedingte Emissionen sind bei einem Angebotsbebauungsplan schlechterdings nicht möglich, da dieser kein konkreter Vorhaben legalisiert.
-----	--	---

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

3.4	4. Naturschutz: Im Umweltbericht werden zwar die hohen Verluste der natürlichen Werte durch das geplante Projekt -vollständige Entwertung des EU-VSG und Verschlechterung des Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten-bilanziert, dagegen werden von Arcadis vorhandene Werte unzureichend dargestellt, potenzielle Auswirkungen des Projekts auf die Populationsbestände der wertgebenden Vogelarten verharmlost und langfristige Prognosen der Gebietsentwicklung unter unzureichender Pflege zu mittelfristigen Perspektiven umgedeutet.	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025).
3.5	5. Abwägung: Die Planung ermöglicht auf unbestimmte Zeit ein Importsystem klimaschädlicher Gase. Dafür soll mittelfristig ein hoch wertvolles Natur- und Vogelschutzgebiet vollständig entwertet werden. Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind nicht hinreichend begründet. Unter diesen Bedingungen überwiegt das öffentliche Interesse an der Erhaltung der Biodiversität.	In der Entwurfsfassung zur erneuten öffentlichen Auslegung gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erfolgt eine Änderung der textlichen Festsetzung § 1 zur zeitlichen Begrenzung von nicht klimaneutralen Energieträgern. TF § 1 (1) neu: Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (TF1 bis TF7) mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“ sind folgenden Anlagen bzw. Nutzungen zulässig: „Anlagen für sowie der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Energieträgern, insbesondere eNG (electric natural gas) und Wasserstoff; für eine Übergangszeit und nach dieser in untergeordnetem Umfang auch von nicht klimaneutralen Energieträgern (z. B. Methan, LNG).“
3.6	6. Fehlen zumutbarer Alternativen: Die Bedingung, dass das Projekt „den wirtschaftlichen und zeitlichen Zielen des Projektträgers vereinbar“ sein muss, macht einen Ausschluss aller weniger lukrativen Standorte möglich und verleiht damit wirtschaftlichen Interessen eines Unternehmens einen Freibrief gegenüber dem öffentlichen Interesse, Biodiversität zu erhalten.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dementsprechend sind auch die Belange des Grundstückseigentümers sowie eines Unternehmens in die Abwägung einzustellen. Belange des Natur- und Umweltschutzes (u.a. Biodiversität) sind ebenfalls in die Abwägung einzustellen. Es wird keinem Unternehmen ein Freibrief erteilt, sondern durch dem Plangeber dem Belang des Klimaschutzes ein höheres Gewicht beigemessen als den Belangen des Natur- und Umweltschutzes. Dieser Belang wird zurückgestellt. Auch wenn das Integritätsinteresse von Natur und Landschaft eine Beeinträchtigung erfährt, wird über die vorgesehenen Kohärenzmaßnahmen (die zugleich dem Eingriffsausgleich dienen) zumindest dem Kompensationsinteresse hinreichend Rechnung getragen.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

3.7	7. Kohärenz: Ein Ersatz für verlorengelassene Werte ist noch nicht geschaffen. Für einen Ausgleich der auftretenden Schäden bieten lediglich vorhandene Konzepte, die noch nicht umgesetzt sind, keine Sicherheit. Die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ ist nicht wiederhergestellt, solange die wertbestimmenden Arten die geplanten Kohärenzflächen nicht angenommen und damit ihre reale Funktion als ihr Lebensraum angezeigt haben.	Zum Bebauungsplanverfahren erfolgte eine Abweichungsprüfung zur Ausnahme nach § 34 BNatSchG (nunmehr PGG, 2025). Im Ergebnis wurde dargelegt, die erheblichen Beeinträchtigungen des EU-Vogelschutzgebietes V 62 „Voslapper Groden-Nord“ (DE 2314-431) auf Kohärenzflächen mit einer Mindestgröße von 335 ha ausgeglichen werden sollen. Auf dieser Fläche, aufgeteilt auf vier Kohärenzgebiete, werden Maßnahmen so umgesetzt, dass für jede wertgebende Art möglichst optimaler Lebensraum in einer Flächengröße vorhanden ist, welche der maximalen Anzahl der Reviere im Voslapper Groden-Nord seit Zeitpunkt der Unterschutzstellung entspricht. Eine hohe Wirksamkeit der geplanten Maßnahmen ist durch die gezielte Auswahl von Flächen mit sehr gut bis optimal geeigneten Voraussetzungen und erfolgreiche Referenzprojekte in Großbritannien zu prognostizieren. Soweit sich einzelne Flächen wider Erwarten doch nicht entsprechend eignen sollten, besteht mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit die Möglichkeit des Rückgriffs auf weitere Flächen (die Flächensuchkulisse beläuft sich aktuell auf insgesamt rund 400 ha). Die Maßnahmen werden auf Flächen durchgeführt, die durch das Land Niedersachsen bzw. die Container Terminal Wilhelmshaven JadeWeserPort-Marketing GmbH & Co. KG (JWP-M) erworben oder grundbuchlich gesichert sind. Die detaillierte Ausgestaltung und Umsetzung der Maßnahmen erfolgt im Rahmen der Genehmigungs- und Ausführungsplanung unmittelbar anschließend an die Entwurfsplanung für den Bebauungsplan. Die Entwurfsplanung wird bis zum Satzungsbeschluss fortgeschrieben und präzisiert. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Maßnahmen ist in einem städtebaulichen Vertrag geregelt. Für die Überwachung der Maßnahmen und die Erfolgskontrolle wird mit den zuständigen Behörden und Naturschutzstiftungen ein Konzept entwickelt. Jedenfalls unter der Voraussetzung, dass mit der Umsetzung der in diesem Dokument beschriebenen Kohärenzmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren nach Satzungsbeschluss in ausreichender Quantität begonnen wird, kann eine dauerhafte Sicherstellung des kohärenten Netzes Natura 2000 gewährleistet werden.
3.8	FAZIT	

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Die Darstellung von Arcadis stellt ein öffentliches Interesse am Projekt von TES für den Belang Klimaschutz in den Vordergrund. Zwingende Gründe für ein Überwiegen dieses Belangs gegenüber anderen Belangen sind nicht erkennbar, da Belange Naturschutz und Trinkwassergewinnung unzureichend wiedergegeben sind.	Der Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses erfolgte im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen- Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025“ (Arcadis, 2023, überarbeitet 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
3.9	Gleichzeitig ist in einer Übergangsphase unbestimmter Dauer der Import von fossilem Flüssiggas vorgesehen. Für die Umwidmung zu blauem Wasserstoff fehlen sichere und ausreichende Möglichkeiten, freiwerdendes CO ₂ abzufangen und zu fixieren. Daher ist zurzeit keine klimaschützende Wirkung des Projekts abzusehen und somit eine Bebauung des Voslapper Grodens nicht im öffentlichen Interesse.	Mit dem Bebauungsplan Nr. 225 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes zu leisten. Die Strategie ist zentraler Bestandteil der Bestrebungen des Bundes, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen und zielt darauf ab, den Aufbau einer Wasserstoff-Infrastruktur (Produktion, Speicherung, Transport) zu fördern, insbesondere durch den Ausbau der "grünen" Wasserstoffproduktion mittels Elektrolyse. Der Plangeber ist sich bewusst, dass es derzeit noch Unsicherheiten bei der Umsetzung entsprechender Anlagen und technischer Prozesse gibt.
3.10	In Bezug auf die Trinkwassergewinnung konkurrieren die Ansprüche des Unternehmens mit der Daseinsvorsorge. Eine sorgfältige Beurteilung der Gefahren und eine Abwägung dieses öffentlichen Interesses ist erforderlich.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Etwaige wasserrechtliche Themen, werden im nachgelagerten Genehmigungsverfahren behandelt.
3.11	Für das von TES geplante Projekt eines Energieimports über verflüssigtes Methan bestehen zudem Unsicherheiten in Bezug auf Klimawirkung, Energieeffizienz und Wettbewerbsfähigkeit. Es besteht die Gefahr, dass mit einer Errichtung der umfangreichen geplanten Anlagen auf dem Voslapper Groden eine Infrastruktur geschaffen würde, die langfristig Weichen in Richtung eines wenig effizienten Energieimports stellt. Das Transportverfahren sollte zunächst erprobt und weiter untersucht werden.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert.
3.12	Die Absolutsetzung der zeitlichen Ziele einschließlich einer Übergangszeit mit LNG von unbestimmter Dauer sowie die Abhängigkeit der Ausbauschritte von der allgemeinen Nachfrageentwicklung (S. 25) machen das Projekt verdächtig, ggf. später,	Die zeitlichen Ziele sind kein absolutes Ziel. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Dies erfolgte vorliegend.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	wenn sich die Wirtschaftlichkeit dieser Wasserstoff-Importoption als Illusion erweist, auf dem Stand eines Imports klimaschädlichen fossilen Gases stehen zu bleiben. Gerade im Hinblick darauf, dass die Koheränzflächen noch nicht ausreichend entwickelt sind, kann das EU-Vogelschutzgebiet Voslapper Groden Nord nicht einem Industrieprojekt geopfert werden, dass weder ein ausreichend öffentliches Interesse darstellt noch dessen Wettbewerbsfähigkeit dargelegt ist.	Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen - Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
--	---	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P3 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

4	P4	14.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
4.1	1. Wasser Die Entnahme von Grundwasser zur Herstellung von Wasserstoff kollidieren mit der Landwirtschaft, den natürlichen Ressourcen der Lebewesen und Pflanzen in der Natur und der quantitativen und qualitativen Trinkwasseraufbereitung für die Bevölkerung. In absehbarer Zeit ist ein Wassermangel wegen des Klimawandels zu erwarten (Stichwort: Dürren). Wasser ist somit ein sehr hohes und essentielles Gut, das z. B. beim Industriegebiet von Tesla (Grünheide) inmitten eines Wasserschutzgebietes mit Blick auf die Zukunft und dem rasant fortschreitenden Klimawandel nicht genügend berücksichtigt wurde. In diesem Rahmen gilt es nicht, den Ist-Zustand zu bewerten, sondern den fragilen und dynamischen einer zukünftigen Entwicklung und damit der Zukunft, der in Bezug auf das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES als prägendes Element mit einbezogen werden muss.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Es wird keine Anlage zur Wasserelektrolyse legalisiert. Die Prüfung der Wasserentnahme, soweit sie erforderlich ist, muss daher den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.			
4.2	TES muss verpflichtet werden, das Wasser zur Herstellung von Wasserstoff gänzlich aus aufgefangenem Regenwasser oder Wasser aus der Nordsee zu generieren. Dass zu investierende Geld und eine damit einhergehende negativere Gewinnerwartung zur Reinigung von Salz-, Braucht- oder Niederschlagswasser zur Herstellung von Wasserstoff, darf kein Kriterium zur Nutzung von Grundwasser sein, das auch wegen des ansteigenden Meeresspiegels und den dadurch ansteigenden Druck langfristig immer mehr versalzen wird, während der Anspruch zur Nutzung von Grundwasser dann bestehen bleibt, was bei einer möglichen Konzernklage monetäre Konsequenzen nach sich ziehen würde (Stichwort: Stranded Assets).	Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Die Wassernutzung ist im nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu klären.			
4.3	2. EU Vogelschutzgebiet Bauvorhaben-Meldung EU Nicht nur unserer Meinung ist das Bauvorhaben des Finanzkonsortiums TES in Bezug auf das EU Vogelschutzgebiet viel zu wenig an die Europäische Union (EU) herangetragen worden. In einer öffentlichen Veranstaltung hieß es lediglich, dass sich die „EU mit dem Thema befassen kann, aber nicht muss“. Für uns ist das der Hinweis, dass hier gehofft wird, dass es nicht zu einem Szenario, wie beim JadeWeserPort kommt.	Das Vorhaben wurde an die zuständige EU-Kommission herangetragen. Das Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen“ (Arcadis, 2023) wurde im Auftrag der Stadt Wilhelmshaven überarbeitet (Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Das hinter dem heutigen Containerhafen liegende EU-Vogelschutzgebiet ist in der Bedeutung eher aufzuwerten, wenn man die Biodiversitätsstrategie der Europäischen Union (EU) heranzieht, denn die Bedingungen und Umstände zum Erhalt von Naturräumen in ihrer Gesamtheit hat sich im Rahmen der des Biodiversitätsverlustes, dem dramatischen Artensterben und der nicht vorhandenen Alternativlosigkeit des Standortes des Bauvorhabens des Finanzkonsortiums TES im Zusammenhang mit dem zunehmenden Klimawandel dramatisch verändert.	- Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
4.4	Ich weise hier explizit wiederholt auf das jüngst verabschiedete „Gesetz zur Wiederherstellung der Natur“ hin, dass auch Wilhelmshaven jetzt und zukünftig verpflichtet, Natur und Mensch mehr Raum einzuräumen, der nicht durch ein Bewertungspunktesystem, wie es bei den Ausgleichsflächen vorgesehen ist, ersetzt werden kann. Die beschriebene Vorgehensweise ist eine Stufe zur Gleichstellung von Ausgleichsflächen durch Geld, weil Raum immer mehr zu knappem Gut wird und Industrieinteressen als absolut definiert, was die Wirklichkeit ausklammert.	Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur wird durch den nationalen Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland umgesetzt. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen und der finale nationale Wiederherstellungsplan dann nach Rückmeldung durch die Kommission und der Einarbeitung dieser Rückmeldung 2027 fällig. Das Bauleitplanverfahren berücksichtigt die aktuelle Rechtslage umfassend. Der nationale Wiederherstellungsplan ist allerdings noch nicht erarbeitet und kann und muss daher nicht berücksichtigt werden.
4.5	3. Bürgerinnen nicht gefragt Die Meinung der Bürgerinnen, über die das Projekt und die Energiewende mitfinanziert wird, wurden im Vorfeld nicht berücksichtigt, wie Sie zu dem Projekt stehen. Durch die Privatveranstaltungen des Finanzkonsortiums TES, das sich hauptsächlich aus der Gas- und Ölindustrie zusammensetzt, werden Sie eher desinformiert.	Die Beteiligung der Bürger:innen erfolgt im Rahmen der Bauleitplanung durch die hierfür vorgesehene Beteiligung der Öffentlichkeit.
4.6	Bestes Beispiel dafür ist der praktische Ausschluss der Natur- und Umweltverbände, auch durch die städtische Verwaltung und das Gros der städtischen Lokalpolitikerinnen. Die Natur- und Umweltverbände hatten gerade einmal 3 Minuten während einer Ratssitzung Zeit, ihr vorab abgegebene Stellungnahme vorzutragen und wurden während des Vortrages noch ermahnt, sich an das vorgegebene Zeitlimit zu halten. Das entspricht keiner ausgewogenen Gegenüberstellung von wichtigen grundsätzlichen Positionen, die hätten abgeklärt werden müssen. Eine Externe Veranstaltung mit den Natur- und Umweltverbände wurde trotz des Versprechens seitens des Finanzkonsortiums TES nicht, wie angekündigt, weitergeführt.	Die Natur- und Umweltverbände wurden im Rahmen der Bauleitplanung beteiligt.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

4.7	Unsere Annahme ist, dass dies nicht europäischen Naturschutzrecht entspricht, was mit der Europäischen Union abgeklärt werden muss, bevor Bauvorhaben überhaupt beginnen können. Auch unter diesen Gesichtspunkten steht die Stadt Wilhelmshaven in der Pflicht, die Europäische Union (EU) umfassend aufzuklären, gerade weil ein Europäisches Naturschutzgebiet den Baumaßnahmen zum Opfer fallen soll.	Das Vorhaben wurde an die zuständige EU-Kommission herangetragen.
4.8	Der Klimawandel und das massive Artensterben sind deutliche Hinweise darauf, dass die Ökologie einen wesentlich höheren Bedeutungs- und Einflussrahmen auf das Bauvorhaben bekommen muss, als es derzeit durch die gesetzgeberischen Maßnahmen geregelt ist.	Kenntnisnahme
4.9	Auch der Bedeutungsspielraum für die Industrialisierung gehört auf den Prüfstand, denn der hat sich seit der Aufspülung der heutigen zur Industrialisierung Wilhelmshavens vorgesehenen Grodenflächen mit der inzwischen vergangenen Zeit erheblich verändert.	Kenntnisnahme
4.10	In der Zeit eines sich wandelnden Demokratieprozesses, ist es auch in Wilhelmshaven geboten, Bürger:innen über das Instrument von Bürger:innenkonventen mit in den Entwicklungsprozess Wilhelmshavens mit einzubeziehen.	Bürger:innen hatten die Möglichkeit, sich in der öffentlichen Beteiligung zu äußern.
4.11	Die EU hat jüngst das Gesetz zur Wiederherstellung der Natur verabschiedet. Die beinhalteten Kriterien müssen in Anbetracht gravierender Klimaveränderungen und erheblicher Konsequenzen für Natur, Umwelt und Bürgerinnen mit in den Entscheidungsprozess einbezogen werden. Nachfolgend liegt ein Scan der Mitteilung der Kommission vor. MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DASEUROPÄISCHEPARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSSUND DEN AUSSCHUSSDER REGIONEN EU-Biodiversitätsstrategie für 2030 Mehr Raum für die Natur in unserem Leben Tenor: Gesellschaftliche Auswirkungen, Umwelt- und Naturschutz werden aus der Sicht von überholten gesetzgeberischen Auslegungen bewertet und müssen nach der	Die EU-Verordnung zur Wiederherstellung der Natur wird durch den nationalen Wiederherstellungsplan für die Natur in Deutschland umgesetzt. Die Fertigstellung des ersten Entwurfs ist für das zweite Quartal 2026 vorgesehen und der finale nationale Wiederherstellungsplan dann nach Rückmeldung durch die Kommission und der Einarbeitung dieser Rückmeldung 2027 fällig. Das Bauleitplanverfahren berücksichtigt die aktuelle Rechtslage umfassend. Der nationale Wiederherstellungsplan ist allerdings noch nicht erarbeitet und kann und muss daher nicht berücksichtigt werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	Verabschiedung des EU-Gesetz gesetzgeberischen Auslegungen bewertet und müssen nach der Verabschiedung des EU-Gesetzes zur Wiederherstellung der Natur im November 2023 eigentlich völlig neu durchdacht und gestaltet werden	
--	---	--

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P4 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

5	P5	13.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
5.1	1. Lage und Umweltauswirkungen: • Das Planungsgebiet Voslapper Groden Nord ist ein EU Vogelschutz- und zugleich ein Natura-2000-Gebiet. Es beherbergt mindestens 30 Arten, die auf der Roten Liste geführt sind, darunter die Nyctobrya muralis und den Kranich, die in Niedersachsen bereits als ausgestorben gelten. Die Realisierung dieses Vorhabens würde zu einer unwiederbringlichen Zerstörung ihres Lebensraums führen.	Der Status wird im Planverfahren hinreichend berücksichtigt. Das Gebiet sowie vorkommende Arten sind – soweit hier entscheidungserheblich – durch Kartierungen erfasst und naturschutzfachlich bewertbar.			
5.2	• Die vorgeschlagenen Ausgleichs- und Kohärenzflächen seitens des Vorhabenträgers, Tree Energy Solutions (TES), sind noch nicht etabliert. Dies würde den betroffenen Arten keine angemessenen Rückzugsmöglichkeiten bieten und weiteres Artensterben fördern, was sich negativ auf das Gleichgewicht der Natur und somit auch auf den Lebensraum der Menschen auswirken würde.	Der Ausgleichs- und Kohärenzbedarf wurde für den Bebauungsplan ermittelt. Die dafür erforderlichen Flächen sind durch beschränkte persönliche Dienstbarkeit gemäß § 1090 BGB zugunsten der Stadt Wilhelmshaven rechtlich gesichert worden.			
5.3	• Es ist geplant, Trinkwasser für die Wasserstoffgewinnung vor Ort zu verwenden, was den Einwohnern zukünftig nicht mehr zur Verfügung stehen würde. Trinkwasserknappheit ist ein zunehmendes Problem in Deutschland. Ich verweise auf den Bericht der "Tagesschau" vom 30.08.2022 und auf den SALTSA-Bericht vom 01.02.2022, der eine wachsende Gefährdung der Wasserversorgung in Wilhelmshaven durch fortschreitende Grundwasserversalzung voraussagt. Die Entnahme von Trinkwasser für industrielle Zwecke würde diese Situation weiter verschärfen.	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Es wird keine Anlage zur Wasserelektrolyse legalisiert. Daher kann und muss dies nicht abgewogen werden. Die Prüfung der Wasserentnahme, soweit sie erforderlich ist, muss daher den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.			
5.4	2. Verkehrs- und Infrastrukturprobleme: • TES plant bei voller Auslastung des Energieparks den Anlauf von 300 Schiffen pro Jahr, um die benötigten Materialien zu liefern. Dieser zusätzliche Schiffsverkehr belastet das UNESCO Weltnaturerbe Wattenmeer und erhöht das Risiko von Havarien.	Insbesondere für die schalltechnische Untersuchung wurde für den Planzustand ein zusätzlicher Schiffsverkehr prognostiziert. Details lassen sich jedoch erst im Zusammenhang mit konkreten Vorhaben ermitteln und prüfen, sodass diesbezüglich die Konfliktbewältigung auf die Genehmigungsebene abgeschichtet wird.			
5.5	• Zusätzlich zur Steigerung des Schiffsverkehrs durch TES würde die bereits existierende und geplante Erweiterung der LNG-Anleger diese Belastung weiter erhöhen. Dies geschieht in einem Ökosystem von weltweiter Bedeutung, das bereits von der UNESCO geschützt wurde.	Die Erweiterung des LNG-Anlegers ist nicht Teil dieses Verfahrens, sondern erfolgt in einem gesonderten Verfahren. Alle Planungen und Vorhaben im Gebiet bzw. mit Auswirkungen auf das Gebiet müssen sich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterziehen. Hieraus leiten sich weitere Erkenntnisse über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie von ggf. Pflichten zur Erreichung einer Zulässigkeit (über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) ab.			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

5.6	Das geplante Vorhaben von TES ist nicht das einzige in der Region. Uniper plant ebenfalls einen Energy Hub, der Wasserstoff, Methan, Ammoniak und andere gefährliche Stoffe der Aminogruppe verarbeiten soll. Die Ansammlung solcher reaktionsfreudigen Gefahrenstoffe in einem begrenzten Gebiet birgt Risiken für die Einwohner.	Alle Planungen und Vorhaben im Gebiet bzw. mit Auswirkungen auf das Gebiet müssen sich einer FFH-Verträglichkeitsprüfung unterziehen. Hieraus leiten sich weitere Erkenntnisse über die Zulässigkeit von Vorhaben sowie von ggf. Pflichten zur Erreichung einer Zulässigkeit (über § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG) ab.
5.7	Wilhelmshaven ist nicht nur zukünftig Deutschlands Energiedrehscheibe, sondern auch der einzige Marinehafen des Landes. Dies birgt zusätzliche Gefahren für die Bevölkerung, insbesondere im Falle weltweiter Konflikte oder kriegerischer Auseinandersetzungen.	Fragen der Landesverteidigung sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
5.8	Auch birgt die zentrale Energiegewinnung die Gefahr von Cyberangriffen, für die sich die Stadt Wilhelmshaven wappnen muss, aber aufgrund der Haushaltssituation finanziell nicht in der Lage ist.	Die vorgetragenen Bedenken betreffen abstrakte Gefährdungsszenarien, die nicht Gegenstand der Abwägung in der Bauleitplanung sind.
5.9	3. Das geplante Verfahren zur Energiegewinnung: Das von TES vorgeschlagene Verfahren zur Wasserstoffgewinnung wird in einer im September 2023 veröffentlichten Analyse von Agora Energiewende als äußerst ineffizient dargestellt (siehe "Wasserstoff-Importoptionen für Deutschland" auf agora-energiewende.de). Diese Methode weist den höchsten Energieverlust und die höchsten Kosten auf, während es weitaus effizientere Methoden zur Energiegewinnung gibt, wie beispielsweise den Transport von Wasserstoff durch Pipelines oder in Form von Derivaten. Oder gar die Speicherung und Umwandlung von Energie durch Methanol (siehe Analyse Tom Brown TU Berlin und Johannes Hampp PIK)	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Es wird keine Anlage zur Wasserelektrolyse legalisiert. Im Übrigen wird über energiepolitische Weichenstellungen auf Ebene der EU sowie auf Bundes- und Landesebene entschieden. Ausweislich der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung ist der Rückgriff auf Wasserstoff und Wasserstoffderivate elementarer Bestandteil der Neuorganisation der Energieversorgung.
5.10	Der geplante Energiepark von TES ist bislang lediglich ein theoretisches Konstrukt. Die Verfahren und die vorgeschlagenen Technologien existieren noch nicht, und die Schiffe für den Transport von Wasserstoff und CO2 sind noch nicht einmal gebaut. Daher ist der Erfolg des Projekts keineswegs garantiert.	Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Zulässigkeit einzelner Anlagen und Einrichtungen geschaffen werden. Aussagen zum Erfolg eines Vorhabens sind nicht Gegenstand eines Bebauungsplanverfahrens.
5.11	Der geplante Wasserstoff, der verarbeitet werden soll, ist von Anfang an "blauer" Wasserstoff, der aus Gas gewonnen wird, und somit nicht CO2-neutral. Wann „grüner“ Wasserstoff zum Einsatz kommt, wird von TES nicht angegeben,	Das Ende der Übergangszeit von blauem zu grünem Wasserstoff lässt sich zum aktuellen Zeitpunkt nicht konkret absehen, da die ökonomisch auskömmliche Nutzung der „grünen“ Energieträger eine entsprechende Vorlaufzeit benötigt und von zahlreichen Faktoren abhängt. Sie entziehen sich dem Einfluss der Stadt Wilhelmshaven ebenso wie dem der Investoren. Aus heutiger Sicht ist jedoch spätestens 2043 mit einer Nachfrage nach „grünen“ Energieträgern im industriellen Maßstab

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

		zu rechnen (vgl. auch § 5 Abs. 2 S. 1 LNGG). Bis dahin soll eine konventionelle Nutzung möglich bleiben – auch, da die erheblichen Investitionen aus heutiger Perspektive vor allem mit Blick auf den Umschlag von LNG in industriellem Maßstab auf Grundlage langfristiger Lieferverträge getätigt werden.
5.12	4. Standortalternativen: In einer Untersuchung zum zwingenden öffentlichen Interesse und zumutbaren Alternativen durch die Firma "Arcadis" vom 05.09.2023 wurde der Standort "Mukran" verworfen, da die Gemeinde dort ihren Fokus auf den Tourismus gelegt hat. Dieser Standort wäre jedoch geeignet und würde nicht die Aufgabe eines EU-Vogelschutzgebiets und eines Natura-2000-Gebiets erfordern.	Mukran erweist sich als unzumutbare Alternative. Die überarbeitete Begründung des Bebauungsplans Nr. 225 geht hierauf näher ein.
5.13	Auch in Wilhelmshaven gäbe es geeignete Standorte, sofern TES sein Projekt in kleinerem Umfang plant, wie beispielsweise den Heppenser und den Rüstersieler Groden.	Der Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses erfolgte im Gutachten „Energiepark Wilhelmshaven - Nachweis des zwingenden öffentlichen Interesses und Prüfung zumutbarer Alternativen- Zur Bauleitplanung eines hafenorientierten Energieparks im Voslapper Groden-Nord, Arcadis, 2025“ (Arcadis, 2023, überarbeitet 2025). Die Entscheidungsfindung im Rahmen des Satzungsbeschlusses erfolgt im Übrigen nicht auf der Grundlage dieses einen Gutachtens, sondern es werden sämtliche eingeholte Unterlagen einschließlich der im Rahmen des Bauleitplanverfahren eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen gewürdigt.
5.14	5. Gesetzes- und Genehmigungsverletzungen: Laut einer Kartierung der Planungsgruppe Grün vom 19.02.2021 sind im Voslapper Groden Scharlachlibellen zu finden, die gemäß § 7 BNatSchG eine streng geschützte Art sind. Die Umsetzung des Vorhabens würde somit gegen dieses Gesetz verstoßen.	Die Scharlachlibelle ist nicht die einzige im Gebiet erfasste streng geschützte Art. Die entstehenden rechtlichen Konflikte sowie der Bedarf an artenschutzrechtlichen (Ausnahme-)Genehmigungen und Maßnahmen zum Erhalt, zum Ausgleich und Ersatz werden im weiteren Verfahren geprüft und ermittelt. Die gesetzlichen Vorgaben zum Artenschutz sind grundlegend zu beachten. Dies gilt insbesondere für nachgelagerte Genehmigungsverfahren.
5.15	6. Sonstige Bedenken: Obwohl die Firma TES durch die Ansiedlung am Voslapper Groden einen Aufschwung für Wilhelmshaven prognostiziert, könnten die geplanten Arbeitsplätze hauptsächlich Fachkräfte betreffen, die bisher in der Region nicht verfügbar sind. Dies würde sich auf den prekären Arbeitsmarkt auswirken, der bereits von Fachkräftemangel betroffen ist.	Seitens der Wirtschaft wird die Planung begrüßt. Für die geltend gemachten Bedenken bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

5.16	Die Umwandlung eines Naturschutzgebiets in ein Industriegebiet könnte sich negativ auf die Luftqualität auswirken und dazu führen, dass das Leben in Wilhelms- haven teurer wird, was wiederum die Lebensqualität der Einwohner beeinträchtigen könnte.	Die Auswirkungen der Planungen auf die Luftqualität sind im Umweltbericht dargelegt und bewertet worden. Auswirkungen der Planung auf den Lebensstandard sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung. Berücksichtigung findet jedoch § 1 Abs. 5 BauGB, der u.a. besagt, dass Bauleitpläne eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung gewährleisten sollen.
------	---	---

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P5 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

6	P6	13.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
6.1	1. **Lebensraumzerstörung:** Der Standort der geplanten Anlage befindet sich in einem Vogelschutzgebiet, das Lebensraum für viele bedrohte Vogelarten bietet. Der Bau und der Betrieb der Anlage würden unweigerlich zu erheblichen Störungen führen und den Lebensraum dieser Tiere beeinträchtigen.	Die Beeinträchtigung bzw. die Gefährdung der Schutzzwecke des gesamten Schutzgebiets ist im Verfahren bekannt. Sich hieraus ergebende rechtliche Verpflichtungen (Verbots- und Genehmigungstatbestände) und naturschutzfachlich-landschaftsplanerische Aufgaben (Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen, Kohärenzgebiete) wurden geprüft und sind durch Festsetzungen, Regelungen und Verträge abgesichert.			
6.2	2. **Lärm- und Lichtverschmutzung:** Der Betrieb einer industriellen Anlage, insbesondere rund um die Uhr, würde zu erheblicher Lärm- und Lichtverschmutzung führen. Dies kann sich negativ auf die heimische Tierwelt auswirken, insbesondere auf nachtaktive Tiere und Zugvögel.	Die Auswirkungen der Planungen auf die heimische Tierwelt sind im Umweltbericht dargelegt und bewertet worden. Der Bebauungsplan setzt zulässige Belastungsrahmen fest, die in nachgelagerten Genehmigungsverfahren Beachtung finden müssen. Hier erfolgt dann eine abschließende Prüfung.			
6.3	3. **Umweltauswirkungen:** Die Produktion von Wasserstoff und LNG kann erhebliche Umweltauswirkungen haben, von der Wasserverschmutzung bis zur Freisetzung von Treibhausgasen. Dies steht im Widerspruch zu unseren Bemühungen, die Umweltauswirkungen zu minimieren und den Klimawandel zu bekämpfen.	Der Plangeber leistet mit dem Bauleitplan einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes sowie der Klimaschutzziele der Bundesregierung und der Europäischen Union . Es wird kein Widerspruch gesehen.			
6.4	4. **Risiken im Falle von Unfällen:** Die Lagerung und der Transport von Wasserstoff und LNG bergen erhebliche Risiken für die Umwelt und die Sicherheit der Anwohner. Ein Unfall könnte katastrophale Auswirkungen haben.	Die Bewertung der Risiken sowie die vorsorgende Verantwortlichkeit der konkreten Vorhaben liegt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.			

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P6 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

7	P7	15.11.2023			
	Die Stellungnahme beinhaltet	X	Anregung	X	Hinweise
	Zusammenfassung der Stellungnahme	Abwägung			
7.1	1. Grundsätzlich muss dieses Projekt auch als Teil und Ausfluss der Klimaschutzziele der Bundesregierung und der Europäischen Union und der damit einhergehenden nationalen sowie EU Wasserstoffstrategie gesehen werden. Der vorgelegte Flächennutzungsplan und Bebauungsplan berücksichtigt diese Tatsache nur unzureichend. Auch wenn in diesem Planungsschritt nicht die Genehmigung der Anlagen Teil der Stellungnahme sein sollte, aber kann. Die als Planungsanlass und -ziel beschriebenen Punkte und Begründung sind unzureichend und enthalten keine erforderliche Verbindlichkeit für die angestrebten Ziele des Klimaschutzes für das Unternehmen. Ein möglicher „Städtebaulicher Vertrag“ muss dies aber mindestens einfordern zumal der Gesellschaftsvertrag des Vorhabenträgers (TES) die Ziele des Klimaschutzes nicht vorsieht	Mit dem Bebauungsplan Nr. 225 werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen, um einen Beitrag zur Umsetzung der nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes sowie der Klimaschutzziele der Bundesregierung und der Europäischen Union zu leisten. Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung verbindliche Klimaschutzziele für Unternehmen festzulegen. Der Bebauungsplan regelt die planungsrechtliche Zulässigkeit von baulichen Anlagen.			
7.2	2. Die Planungsziele müssen präziser formuliert werden, und die Verwendung bestimmter Produkte sollte zeitlich begrenzt werden. Es ist wichtig, dass die Planungsziele klarstellen, dass nach der Zulassung der Anlage nachträgliche Anforderungen von der Gemeinde gestellt werden können. Obwohl die Zulässigkeit solcher Maßnahmen durch Gesichtspunkte des Vertrauens- und Investitionsschutzes begrenzt ist, muss dies bereits im Vorfeld deutlich gemacht werden, da in der Praxis die Anpassung hauptsächlich durch periodische Verschärfung der Umweltstandards erfolgt.	Die Stadt Wilhelmshaven verfolgt im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit das Ziel, einen Beitrag zur nachhaltigen Energieversorgung und zum Klimaschutz zu leisten. Im Einklang mit den Vorgaben des Klimaschutzgesetzes des Bundes soll im Stadtgebiet die Errichtung des hafenorientierten Energieparks ermöglicht werden. Die Stadt bekennt sich ausdrücklich zu den Zielen der Energiewende und sieht in dem Energiepark eine zentrale Technologie zur Umsetzung dieser Zielsetzungen auf lokaler Ebene. Bezüglich einer Befristung erfolgte in der Entwurfsfassung zur 2. Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB eine Änderung der textlichen Festsetzung § 1 zur zeitlichen Begrenzung von nicht klimaneutralen Energieträgern. TF § 1 (1) neu: Innerhalb des festgesetzten Sondergebietes (TF1 bis TF7) mit der Zweckbestimmung „Hafenorientierter Energiepark“ sind folgenden Anlagen bzw. Nutzungen zulässig: „Anlagen für sowie der Umschlag und die Lagerung von gasförmigen oder flüssigen klimaneutralen Energieträgern, insbesondere eNG (electric natural gas) und Wasserstoff; für eine Übergangszeit und nach dieser in untergeordnetem Umfang auch von nicht klimaneutralen Energieträgern (z. B. Methan, LNG).“			

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

7.3	Es stellt sich jedoch die Frage, ob die politische Strategie der systematischen Reduzierung der Gesamtemissionen und -einleitungen unter Berücksichtigung eines periodisch aktualisierten Technologiestands immer ausreichenden Umweltschutz sicherstellt und langfristig ökonomisch und umweltpolitisch sinnvoll ist. Der Grundsatz der dauerhaft umweltgerechten Entwicklung erweitert das Spektrum des Umweltschutzes von einer Betrachtung der Umweltbelastungen im engeren Sinne hin zur Erhaltung der Absorptionsfähigkeit der Umweltmedien und der Regenerationsfähigkeit von Umweltressourcen. In einigen Bereichen ist eine auf Emissionen bezogene Politik daher nicht sinnvoll oder sogar von vornherein unmöglich. Die EU-Richtlinie über die integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung bietet die Möglichkeit, den Technikstandard unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu relativieren. Die aktuelle Debatte über nationale/EU-Umweltziele neigt dazu, sich auf eine sehr begrenzte, immissionsbezogene Betrachtungsweise zu konzentrieren. Es ist jedoch wichtig zu betonen, dass dies nicht allein auf Gefahrenabwehr beschränkt sein kann, sondern auch das Vorsorgeprinzip einbeziehen muss.	Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung politische Strategien auf Bundes- und EU-Ebene zu bewerten.
7.4	3. Die geplante Anlage entspricht aufgrund ihrer Ausmaße und der durch die „Agora-Energiewende“ bewerteten Technikreife der Anlagen nicht dem Rechtsgrundsatz der Verhältnismäßigkeit. (Agora Industrie und TU Hamburg (2023): Wasserstoff-Importoptionen für Deutschland. Analyse mit einer Vertiefung zu Synthetischem Erdgas (SNG) bei nahezu geschlossenem Kohlenstoffkreislauf.) Auf Grund der globalen Auswirkungen von Transformationsbestrebungen in der Energiewirtschaft ist in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahme zur Anhörung des Wirtschaftsausschusses des Deutschen Bundestages am 10. Mai 2023 durch Prof. em. Dr. Ulrich van Suntum, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften (FB 04) Universität Münster zu bedenken. Damit wird die Erforderlichkeit dieser Anlage insgesamt in Zweifel gezogen und macht die Aufhebung und völlige Entwertung des Naturschutzgebietes fraglich. (Ausschussdrucksache 20(9)247 vom 04. Mai 2023)	Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit bezieht sich auf staatliche Maßnahmen, die in Grundrechte eingreifen. Aufgabe der Bauleitplanung ist gemäß § 1 Abs. 1 BauGB hingegen, die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Gemeinde nach Maßgabe dieses Gesetzbuchs vorzubereiten und zu leiten. Im Übrigen wird über energiepolitische Weichenstellungen auf Ebene der EU sowie auf Bundes- und Landesebene entschieden. Ausweislich der Wasserstoffstrategie der Bundesregierung ist der Rückgriff auf Wasserstoff und Wasserstoffderivate elementarer Bestandteil der Neuorganisation der Energieversorgung.
7.5	4. Wie bereits beschrieben, muss dieses Projekt auch als Teil und Ausfluss einer übergeordneten Strategie gesehen werden. Durch die hohe Anzahl an geplanten Projekten sind besondere Abschätzungen für die erforderliche Wasserentnahme	Beim Bebauungsplanverfahren Nr. 225 handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan mit Projektbezug. Es wird kein konkretes Vorhaben legalisiert. Es wird keine Anlage zur Wasserelektrolyse legalisiert. Die Prüfung der Wasserentnahme,

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

	schon jetzt zu berücksichtigen. Es muss davon ausgegangen werden, dass die Kapazitäten hierfür nicht ausreichen werden. Eine Wasserentnahme aus dem Trinkwassernetz der Stadt sollte generell aus ökologischer Sicht nicht in Erwähnung gezogen werden. Ebenso verbietet sich dies für eine mögliche Grundwasserentnahme, durch die Nähe zum Meer (Druckausgleich/ Verschiebung der Salzwassergrenze). Es liegen keine Nachweise und Gutachten für eine eventuelle Meerwasserentsalzungsanlage vor, falls eine Wasserentnahme nicht möglich oder nicht mehr durchführbar sein sollte. Im Falle einer geplanten Meerwasserentsalzungsanlage würde nicht nur erheblich in die Biochemie des Meeres eingegriffen, sondern das gesamte Projekt müsste in Frage gestellt werden. (Salzwassergrenze). Dies könnte die Gesamtinvestition in Frage stellen. Hierbei sollten die Auswirkungen der bereits erwähnten Aspekte des Vertrauens- und Investitionsschutzes berücksichtigt werden, einschließlich Investitionsschutzabkommen, Möglichkeiten von Konzernklagen und Regressansprüchen gegenüber der Kommune und dem Staat.	soweit sie erforderlich ist, muss daher den nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten bleiben.
7.6	5. Des Weiteren muss auf den „Geburtsfehler“ des „Nationalen Wasserstoffrates“ hingewiesen werden, der hauptsächlich aus Vertretern der Industrie und Naturwissenschaft besteht. Die Empfehlungen dieses Beirates der Bundesregierung sind äußerst problematisch, da Vertreter der Geisteswissenschaften, insbesondere aus den Bereichen Soziologie und der Philosophie, als kritische Reflexion, gänzlich fehlen. Hier stellt sich die Frage, ob die geplanten technologischen „Phantasien“ zur Transformation der Energiewirtschaft den zu erwartenden Realitäten entsprechen werden.	Es ist nicht Aufgabe der Bauleitplanung die Zusammensetzung von Beiräten zu bewerten.
7.7	Die prognostizierten Bedarfe und Mengen basieren zwar auf statistischen Auswertungen der jüngeren Vergangenheit und werden nahezu linear fortgeschrieben, berücksichtigen jedoch nicht die Möglichkeit eines gesellschaftlichen Wandels durch zunehmendes Wissen und Erkenntnisse. Die bisherigen Szenarien beschreiben die Transformation der Gesellschaft ausschließlich durch wirtschaftliches Handeln. Dies muss jedoch angesichts der Geschichte der Menschheit kritisch hinterfragt werden, denn Veränderung der Gesellschaft sind von einer Vielzahl komplexer und miteinander verknüpfter Einflussfaktoren abhängig, die demographische, politische, soziale und kulturelle Aspekte umfassen.	Es ist weder Aufgabe der Bauleitplanung noch für Sie leistbar, die gesellschaftliche Transformation in eine bestimmte Richtung zu lenken. Die Bauleitplanung knüpft vielmehr an Weichenstellungen an, die auf europäischer sowie Bundes- und Landesebene getroffen werden.

Amt/Org.-Zeichen	Datum		Vorlagen Nr.
Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung; Bauleitplanung	02.01.2026		002/2026 003/2026

7.8	Ein Szenario, in dem es zu einem „Verzicht“ oder Verhaltensänderung kommt, durch z.B. die Beantwortung der gesellschaftlichen Frage „Wollen wir so leben?“, sollte auch für diese Planung gelten. Es ist daher von Anfang an wichtig, bei der Planung auf Nachhaltigkeit zu achten und zu regeln, wie mögliche Rückbaumaßnahmen und Renaturierungen finanziert werden sollen.	Wie vor
7.9	Grundsätzlich fehlen daher in den vorgelegten Planungsunterlagen Gutachten zu sozialen Auswirkungen, auch auf die Kommune. Dies muss daher vor der Schaffung des Planungsrechtes nachgeholt werden.	Die Planung berücksichtigt alle nach § 1 Abs. 6 BauGB zu berücksichtigenden Belange.
7.10	Leider wird das Prinzip der Risikovorsorge in diesem Zusammenhang weiterhin traditionell lediglich auf die Reduzierung von Emissionen mit dem Ziel, die Restrisikoschwelle zu erreichen, angewendet. Die Anforderungen für die Vorsorge werden hauptsächlich durch Emissions- und Einleitungsstandards konkretisiert. Es bedarf jedoch weiterer Überlegungen, insbesondere darüber, wie das Unternehmen, das für Restrisiken verantwortlich ist, Vorsorgemaßnahmen für mögliche Kompensationsmaßnahmen treffen möchte.	Es handelt sich um einen Angebotsbebauungsplan. Konkrete Regelungen für den Anlagenbetrieb sind nicht Gegenstand des Angebotsbebauungsplans. Die Bewertung der Risiken sowie die vorsorgende Verantwortlichkeit der konkreten Vorhaben liegt auf der nachgelagerten Genehmigungsebene.

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Die Einwendung P7 wurde insgesamt im weiteren Verfahren berücksichtigt, sie führt jedoch nicht zu einer Änderung des Plans.